



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier - Referat 24
- AK Asyl
- Initiativausschuss für Migrationspolitik
RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

06.Juni 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
78 622-00005/2019-003 Dok.-Nr.: 2019/026645 Referat 726		Dr. Elias Bender Recht726@mffjiv.rlp.de	06131/ 16-5113 06131/ 1617-5113

Leistungsberechtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie nachfolgende Rechtsanwendungshinweise bei Analogleistungsempfangenden nach § 2 Abs. 1 AsylbLG:

I. Leistungsausschluss nach 15 Monaten Aufenthalt bei förderfähigen Ausbildungen (Förderlücken)

Bedürftige Asylsuchende haben in den ersten 15 Monaten, in denen sie sich im Bundesgebiet aufhalten, Anspruch auf Grundleistungen für den Lebensunterhalt nach § 3 AsylbLG. Diese Leistungsberechtigung besteht auch während einer Ausbildung (Studium, betriebliche oder schulische Ausbildung). Das Asylbewerberleistungsgesetz enthält für Grundleistungsberechtigte keine den Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II oder § 22 SGB XII entsprechenden Leistungsausschlüsse. Eine Ausbildungsfinanzierung über das BAföG ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Asylsuchende in aller Regel nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BAföG erfüllen.

Der Zugang zu lebensunterhaltssichernden Leistungen während einer Ausbildung ist ab dem Beginn einer Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG vom aufenthaltsrechtlichen Status der leistungsbegehrenden Person abhängig. Nach Ablauf von 15 Monaten können Asylsuchenden, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) nur in besonderen Härtefällen lebensunterhaltssichernde Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

II. Regelungsbedarf zur Schließung der Förderlücken

Im Anwendungsbereich des AsylbLG erscheint es grundsätzlich in hohem Maße unbillig und mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung des Existenzminimums (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BR 10/10) problematisch, Asylsuchenden, die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, i. d. R. nach 15 Monaten Aufenthalt die Lebensunterhaltssicherung zu versagen und sie somit insbesondere durch die längere Verfahrensdauer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder im gerichtlichen Rechtsschutzverfahren zu benachteiligen.

Der Vorteil der reduzierten Wartezeit nach § 2 AsylbLG (Absenkung von 48 Monaten Leistungsbezug auf 15 Monate Aufenthalt im Bundesgebiet) mit Wirkung zum 01.03.2015, BGBl. I S. 2439) stellt sich hier unbeabsichtigt als Nachteil dar und hat eine gegenüber der früheren Rechtslage deutlich kürzere Bezugszeiten durch die Lebensunterhaltssicherung über § 3 AsylbLG zur Folge. Zudem ist es ein gesetzlicher Wertungswiderspruch, wenn Personen, denen aufgrund einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung ihrer Aufenthaltsdauer der Wechsel in den privilegierten Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG verwehrt wird, aber hierdurch eine zeitlich nicht begrenzte Ausbildungsfinanzierung gemäß § 3 AsylbLG beanspruchen könnten.

Es ist ferner widersprüchlich, vollziehbar Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldungsstatus nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes) eine individuelle Ausbildungsförderung nach SGB III und dem BAföG zu leisten, jedoch den noch im Asylverfahren befindlichen gestatteten Ausländerinnen und Ausländern, deren Aufenthaltsperspektive noch offen ist, nach gleichlangem rechtmäßigem Voraufenthalt aufgrund der entsprechenden Anwendung des Leistungsausschlusses des § 22 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich eine verfassungsgemäße Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung zu verwehren.

In diesem Zusammenhang ist zu würdigen, dass der in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zum Ausdruck gebrachte Gedanke des Vorrangs der Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung nach den Vorschriften des SGB III und BAföG, also letztlich das Verbot einer versteckten Ausbildungsförderung, dem Asylbewerberleistungsgesetz – anders als dem SGB XII und teilweise dem SGB II – nicht immanent ist. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber den Leistungsausschluss für Auszubildende, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung i.S.d. §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren, im SGB II aufgehoben, so dass bei unzureichender Lebensunterhaltssicherung während der Ausbildung durch eigene Einkünfte (insb. Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe) Anspruch auf ergänzende („aufstockende“) Leistungen nach dem SGB II besteht (vgl. Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1824). Insbesondere Personen mit einer Ausbildungsduldung sind jedoch in einer vergleichbaren Situation mit Auszubildenden, die dem leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II angehören und eine nach §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren. Auch für den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 2 AsylbLG birgt das Absinken des Einkommens die Gefahr des Ausbildungsabbruchs und letztlich der Verstetigung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen.

In den persönlichen Verhältnissen der analogleistungsberechtigten Asylsuchenden kann ein rechtserheblicher Unterschied zum Personenkreis der Empfänger von lebensunterhaltssichernden Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII vorliegen: Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können in aller Regel ihren lebensunterhaltssichernden Bedarf nicht durch kurzfristige Senkung ihrer Unterkunftskosten, etwa durch Wiedereinzug bei den Eltern, senken (vgl. Rechtsgedanken der § 22 Abs. 5 SGB II, § 60 SGB III, § 2 Abs. 1a BAföG). Für Leistungsberechtigte, die aufgrund sprachlicher Barrieren mehr Zeit zum Lernen benötigen, kann es zudem unzumutbar sein, eine Nebenerwerbstätigkeit aufzunehmen, ohne den Ausbildungserfolg zu gefährden. Darüber hinaus kann Analogleistungsberechtigten im Einzelfall die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit auch rechtlich nicht gestattet sein.

Vor diesem Hintergrund werden in der Rechtsprechung bei Analogleistungsbeziehenden Härtefälle i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII teilweise bejaht (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.02.2018 – L 8 AY 1/18 B ER; SG Hamburg, Beschl. v. 07.09.2016 – S 28 AY 56/16 ER;) oder eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung von § 2 Abs. 1 AsylbLG für erforderlich erachtet (SG Dresden, Beschl. v. 16.01.2018 – S 20 AY 46/17 ER), teilweise aber auch Härtefälle abgelehnt (LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.01.2017 – L 7 AY 18/17 ER-B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19.02.2018 – L 20 AY 4/18 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 24.11.2017 – L 9 AY 156/17 B ER).

Aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung werden daher folgende Rechtsanwendungshinweise zur Begründung eines Härtefalls im Einzelfall erteilt:

III. Vollzugsregelungen für Analogleistungsbezieher in förderfähigen Ausbildungen

1. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung

Vor dem oben geschilderten Hintergrund ist – vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalls – davon auszugehen, dass bei bedürftigen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen und
- zur Durch- oder Fortführung einer dem Grunde nach den Vorschriften des BAföG oder den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähigen Ausbildung auf lebensunterhaltssichernde Leistungen zur Gewährleistung ihres Existenzminimums angewiesen sind,

im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind.

2. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Duldung

Vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalls ist davon auszugehen, dass bei bedürftigen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die

- eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG besitzen, weil die betreffende Person eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt (3+2 Regelung) oder die eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen und eine im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren,
- nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen (§ 60a Abs. 2 Satz 4, Abs. 6 AufenthG) und

- zur Durch- oder Fortführung einer dem Grunde nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähigen Ausbildung auf lebensunterhaltssichernde Leistungen zur Gewährleistung ihres Existenzminimums angewiesen sind,
im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren sind.

3. Verhältnis zu anderen vorrangigen Leistungen; Aufstockungsleistungen

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nach dem SGB III oder dem BAföG sind – soweit dies in Betracht kommt – aufzufordern, Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld oder BAföG zu beantragen, da es sich hierbei um vorrangige Leistungsansprüche handelt.

Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB III für eine nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III förderfähige Ausbildung erhalten, können ergänzende lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden (Aufstockungsleistungen), sofern ihr Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte (z. B. Ausbildungsvergütung) und anderer, vorrangiger Sozialleistungen (z. B. Wohngeld) zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Existenzminimums in Höhe des jeweiligen Leistungsanspruchs nach § 2 AsylbLG nicht sichergestellt ist.

Vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls werden dagegen grundsätzlich keine Aufstockungsleistungen in Betracht kommen, wenn Geduldete nach Maßgabe des § 8 Abs. 2a BAföG BAföG-Leistungen erhalten, weil hierüber spezialgesetzlich das Existenzminimum der Betroffenen abgesichert wird. Bedarfe, die aufgrund der örtlichen Umstände als Sachleistung gewährt werden und für die Gebühren oder Nutzungsentgelte erhoben werden (insb. Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) sind von diesem Leistungsausschluss jedoch nicht umfasst.

Dies entspricht im Ergebnis weitgehend der vergleichbaren Rechtslage für Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis des SGB II gehören und während einer dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung lebensunterhaltssichernde Leistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums benötigen (vgl. § 7 Abs. 5 SGB II).

Ohnehin ausgeschlossen von (aufstockenden) Analogleistungen bleiben Geduldete, die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder die Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sind und deren nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Diesen Personen darf keine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilt werden bzw. im Fall des § 60a Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 AufenthG darf diesen Personen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

4. Art der Leistung

Ob es der jeweilige Härtefall gebietet, dass Leistungen entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden, hängt von der Prüfung der Umstände des Einzelfalls ab. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Es wird in Anlehnung an die Änderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II empfohlen, aufstockende Analogleistungen als Beihilfe zu gewähren, wenn eine nach §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aufgenommen wird.

In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG wird dagegen in den übrigen Fällen, in denen Analogleistungsberechtigte zum förderfähigen Personenkreis des BAföG gehören und aufgrund der Sachleistungsgewährung gemäß § 2 Abs. 2 AsylbLG eine Einschränkung der analogen Anwendung aufgrund der

Besonderheit des Asylbewerberleistungsrechts begründbar ist, empfohlen, aufstockende Analogleistungen beim Besuch von höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, monatlich zur Hälfte als Darlehen und als Beihilfe zu gewähren, um so auf eine Gleichbehandlung von Analogleistungsberechtigten und BAföG-Berechtigten hinzuwirken. In den übrigen Fällen, in denen eine im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aufgenommen wird und jedoch keine persönliche Leistungsberechtigung nach dem BAföG besteht, wird empfohlen, die Analogleistungen als Beihilfe zu gewähren.

5. Ergänzende Hinweise

Hinsichtlich der Absicherung im Krankheitsfall wird darauf hingewiesen, dass der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII beschränkt ist. Soweit im Einzelfall keine vorrangigen Leistungsansprüche bestehen und ein Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII durchgreift, bleibt die Absicherung im Krankheitsfall nach dem Fünften Kapitel SGB XII unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender